

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Detlef Parr, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Jürgen W. Möllemann, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae und der Fraktion der F.D.P.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/1830, 14/2345 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschliessen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 wird

a) § 10a Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Einer Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, wer einem anderen zur Abwendung oder Reduzierung der bei der Applikation von Betäubungsmitteln bestehenden gesundheitlichen Gefahren eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt (Drogenkonsumraum)“

b) § 10a Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Eine Erlaubnis ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. eine zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, die als Drogenkonsumraum dienen sollen;
2. Gewährleistung einer sofort einsatzfähigen medizinischen Notfallversorgung;
3. Gewährleistung der notwendigen psycho-sozialen Betreuung;

4. medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominderung beim Verbrauch der für den Eigenbedarf mitgeführten Betäubungsmittel;
 5. Vermittlung von weiterführenden Angeboten der Beratung und Therapie;
 6. Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach diesem Gesetz in Drogenkonsumräumen, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Eigenverbrauch in geringer Menge;
 7. erforderliche Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden, um Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume; soweit wie möglich zu verhindern;
 8. genaue Festlegung des Kreises der berechtigten Benutzer von Drogenkonsumräumen, insbesondere im Hinblick auf deren Alter, die Art der mitgeführten Betäubungsmittel sowie die erlaubten Konsummuster; offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten sind von der Benutzung auszuschließen;
 9. eine Dokumentation und Evaluation der Arbeit in den Drogenkonsumräumen;
 10. ständige Anwesenheit von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 8 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet ist;
 11. Benennung einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 10 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist (Verantwortlicher) und die ihm obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann.“
- c) § 10a Abs. 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur sachlichen, räumlichen, personellen und konzeptionellen Ausgestaltung der Konsumgewährung im Rahmen des Absatzes 2 festlegen, um die Gefahr
1. akuter Gesundheitsschäden beim Verbrauch der mitgeführten Betäubungsmittel,
 2. unkontrollierter Ausweitung des die Konsumgewährung nutzenden Personenkreises,
 3. des Begehens von Straftaten nach diesem Gesetz,
 4. für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu unterbinden.“

Begründung

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass ein Bundesland die Einrichtung von Drogenkonsumräumen nicht verhindern kann, indem der Erlass einer Rechtsverordnung unterbleibt. Die Möglichkeit einer Rechtsverordnung hat lediglich ergänzenden, nicht jedoch konstitutiven Charakter. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist vielmehr, dass die in § 10a Abs. 2 formulierten Bedingungen erfüllt sind.

2. In Artikel 1 Nr. 4 wird § 29 Abs. 1 um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Einrichtung und das Betreiben staatlich und medizinisch kontrollierter Konsumräume stellen kein Verschaffen einer Gelegenheit zum Verbrauch im Sinne des Satzes 1 Nr. 10 dar.“

Begründung

Mit der Änderung wird noch einmal ausdrücklich sichergestellt, dass der Zielrichtung der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes Rechnung getragen wird, klarzustellen, dass die Einrichtung und der Betrieb von Drogenkonsumräumen gesetzlich zulässig sind und nicht unter die strafrechtlichen Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes fallen, wenn eine Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde vorliegt.

3. In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 39 Satz 1 folgende Worte zu streichen: „eine Rechtsverordnung nach § 10a Abs. 2 erlassen und“ sowie in § 39 Satz 2 die Worte „dieser Vorschrift“ durch die Worte: „§ 10a Abs. 2a“ zu ersetzen.

Begründung

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Einrichtung und zum Betreiben von Drogenkonsumräumen ist gemäss des Änderungsantrages zu § 10a Abs. 2 nicht an den Erlass einer Rechtsverordnung geknüpft, so dass auch die Übergangsregelung nicht an diese Voraussetzung gebunden werden soll.

Berlin, den 15. Dezember 1999

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

